

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines und Geltung**

Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird, sind wir berechtigt, mit der Durchführung unsere Vertragspflichtigen Dritte zu beauftragen. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für deren Tätigkeit im gleichen Sinn: eine Belastung von Dritten durch diese Geschäftsbedingungen wird jedoch ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages unwirksam sein oder Bedingungen fehlen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und zur Ergänzung der fehlenden Bestimmungen soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien nahe kommt.

### **2. Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss**

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. auch seitens unserer Vertreter und Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigungen.

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

Dies gilt auch für die Be- und Verarbeitung von Material unserer Auftraggeber.

### **3. Preise**

Unsere Preise, welche in regelmäßigen Abständen nachkalkuliert und entsprechend angepasst werden, verstehen sich ab Werk, zuzüglich Fracht und gesetzlicher Mehrwertsteuer von derzeit 7 %, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Treffen bei Lohnarbeiten Arbeitsbeschreibungen, die als Grundlage unserer Kalkulation dienen, nicht zu und ergibt sich deshalb bei der Arbeitsausführung ein Mehraufwand, behalten wir uns eine Nachberechnung vor.

### **4. Liefer- und Leistungszeit**

Liefertermine und –fristen gelten als annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden. Bei fest zugesagten Lieferterminen handelt es sich nur dann um Fixgeschäfte, wenn der Zusatz „fix“ oder „verbindlich“ von uns angebracht wurde.

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbeschäftigung und sie verstehen sich ab Werk.

Haben wir einen Termin fest zugesagt, so muss uns der Auftraggeber bei Verzug eine angemessene Nachfrist setzen. Wir sind nicht in Verzug bei Fällen höherer Gewalt auch bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten und auch nicht, wenn sich bei der Verarbeitung des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben.

#### **5. Versand und Gefahrenübergang**

Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer – spätestens aber mit dem Verlassen unseres Werkes – geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Haus oder frei Bestimmungsort, an den Auftragsgeber über.

Versandweg und Versandmittel sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, uns überlassen.

Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Auftragsgebers zu liefern oder nach unserem Ermessen und auf die Kosten und Gefahr des Auftragsgebers zu lagern und die Lieferung sofort zu berechnen.

#### **6. Zahlungsbedingung**

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb 30 Tage fällig. Die Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur soweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der EZB zu berechnen. Schecks gelten erst mit dem Tage des Posteingangs als Zahlung. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheiten einzufordern oder nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Da wir eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §142 SGB IX sind, ist der Auftraggeber nach § 140 SGB IX in der Fassung vom 19.06.01 berechtigt, 50% der im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistung der Werkstatt mit einer nach § 77 SGB IX zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verrechnen.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftragsgeber, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten bei uns getilgt hat. Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder Verwertung von uns gelieferter und noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware, gilt als in unserem Auftrag erfolgt, ohne dass uns Verbindlichkeiten daraus erwachen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so tritt uns der Auftraggeber mit Wirksamwerden dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Eigentums- bzw. Miteignungsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab.

Der Auftragsgeber verwahrt das (Mit)Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

#### **8. Mängel und Gewährleistung**

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich gerügt werden; versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten nach Gefahrenübergang.

## **9. Haftung**

Wir haften für Schäden nur, wenn wir oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung ist auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung bleiben davon unberührt.

Werden auf Wunsch des Auftraggebers dessen Ware bei uns eingelagert, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

## **10. Haftung bei Schäden an Materialien bei einem Werkvertrag**

Geht Material des Auftraggebers bei uns unverschuldet unter oder verschlechtert es sich, so trägt der Auftraggeber gemäß § 644 BGB das Risiko.

Stellt uns der Auftraggeber Materialien zur Verfügung, deren Mängel und Fehler eine Bearbeitung erschweren oder verhindern, so haben wir bei fachmännischer Bearbeitung unsererseits Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten bzw. der von uns Arbeit gemäß § 645 BGB.

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Idar-Oberstein.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Mainz, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: Oktober 2017